

Künstlersozialabgabe

In unserem letzten Newsletter habe ich Sie darüber informiert, was Sie als Künstler bei der Künstlersozialversicherung beachten sollten. Wie im letzten Newsletter angekündigt, möchte ich Sie in dieser Ausgabe dahingehend informieren, welche Auswirkungen die Künstlersozialabgabe für die Auftraggeber hat.

Welche Unternehmen sind von der Abgabepflicht betroffen?

Zu den Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, gehören beispielsweise:

- Verlage (Buchverlage, Presseverlage)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Veranstalter (Konzert- und Gastspieldirektionen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen)
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion)
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder die eigenen Produkte bewerben
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten
- Unternehmen, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen

Es kann schnell passieren, dass eine Abgabepflicht entsteht. Zu den Künstlersozialversicherungsleistungen zählen unter anderem:

- Das Gestalten von Produktlinien
- Das Verfassen von Pressemitteilungen oder Zeitungsartikeln
- Künstlerische Darbietungen bei öffentlichen Betriebsfeiern
- Das Erstellen beispielsweise von Geschäftsberichten, Katalogen, Broschüren oder Prospekten
- Die Erstellung einer Internetseite für das Unternehmen

Wie wird die Abgabe berechnet?

Die Abgabe wird nach einem prozentualen Anteil der Bemessungsgrundlage ermittelt. Bemessungsgrundlage sind die Entgelte, die für die entsprechende Leistung im Laufe eines Kalenderjahres an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Entgelte sind dabei alle Abgaben, die aufgebracht werden, um das Werk bzw. die Leistung zu erhalten oder zu nutzen.

Nicht zu der Bemessungsgrundlage gehören:

- Die vom Künstler oder Publizisten in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften z.B. GEMA, VGL, VG Wort
- Reisekosten und sonstige steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die Künstlern im Rahmen der steuerlichen Freibeträge erstattet werden

Prozentsatz

Festgelegt werden die Abgabesätze vom Bundesministerium für Arbeit. Er beträgt seit 2009 3,9%.

Welche Pflichten müssen hierbei beachtet werden?

Verpflichtete Unternehmer müssen die gezahlten Entgelte bis spätestens zum 31.03. eines Jahres bei der Künstlersozialkasse melden. Die Meldungen können im elektronischen Formularcenter online erstellt, digital signiert und versendet werden unter <http://www.kuenstlersozialkasse.de>. Aber auch der Postversand ist möglich. Wichtig ist, dass man den dafür vorgesehenen Meldebogen verwendet. Bei Versäumnis der Meldungen bis zur genannten Frist nimmt die Künstlersozialkasse eine Schätzung vor und verhängt gegebenenfalls ein Bußgeld bis zu 50.000€.

Vorauszahlungen erforderlich!

Es müssen monatliche Vorauszahlungen geleistet werden, diese bemessen sich auf dem Wert des Vorjahres. Wenn diese Ausgaben frühzeitig herabgesetzt werden soll, muss das Unternehmen nachweisen, dass die Bemessungsgrundlage niedriger ausfallen wird, als im Vorjahr.

Welche weiteren Verpflichtungen bestehen noch gegenüber der Künstlersozialkasse?

- Aufzeichnungen über die Entgelte müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden
- Auskunftspflicht über die Feststellung der Abgabepflicht, Höhe der Künstlersozialabgabe, Versicherungspflicht, Höhe der Beiträge
- Gegebenenfalls Vorlage von entsprechenden Bilanzen oder Verträgen

Bei Nichtbeachtung dieser Regularien darf die Künstlersozialkasse ebenfalls ein Bußgeld verhängen.

Auf was müssen sich abgabepflichtige Unternehmen einstellen, wenn eine Betriebsprüfung durchgeführt wird?

Durchgeführt wird die Prüfung durch Träger der Rentenversicherung, sie findet in der Betriebszeit statt. Dafür kommen die Prüfer in die Geschäftsräume. Unternehmen müssen bei der Ermittlung der Beitrags- und Abgabenordnung wohlwollend mitwirken. Neben der kostenlosen Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Arbeitsplatzes sowie erforderlichen Hilfsmitteln, müssen folgende Unterlagen bereitgestellt werden:

- Aufzeichnungen über gezahlte Entgelte, sowie alle zugrundeliegenden Unterlagen
- Verträge, die über künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen wurden
- Alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken und Leistungen geführt werden
- Meldungen zur Sozialversicherung
- Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und den Prüfungsmitteilungen der Versicherungsträger

Weitere Auskunftspflichten

- Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme, sowie die Anschrift der Personen, an die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt wurden
- Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten tätig wurden

Sollten Sie Fragen haben, berate ich Sie gerne.